

Filme sind urheberrechtlich geschützt

Dies bedeutet, dass den Urheber*innen und den Inhaber*innen verwandter Schutzrechte, die gesetzlich definierten Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte an einem Film zustehen. Diese betreffen beispielsweise die Vervielfältigung, die Verbreitung oder die öffentliche Wiedergabe, z.B. wenn Sie eine Filmvorführung in der Schule planen. Das heißt, zur nicht privaten Filmmutzung / Videonutzung eines Filmwerkes ist eine Einwilligung des Rechteinhabers*der Rechteinhaberin oder eine gesetzliche Erlaubnis erforderlich. Damit die Arbeit mit urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht dennoch ohne Einwilligung der Rechteinhaber*innen erfolgen kann, wurden die Gesetzestexte stellenweise mit bestimmten Urheberrechtsschranken versehen. Die Fallbeispiele sollen Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, allgemein verbreitete sowie die für den Schulunterricht relevante Urheberrechtsschranken geben.

Fallbeispiele zur Wiedergabe von Filmen in der Schule

1. *Frau Müller leiht in der Stadtbibliothek einen Film aus, den sie vielleicht in der Klasse 5b zeigen möchte. Zu Hause hat sie noch einen anderen Film, den sie käuflich erworben hatte. Nun muss sich Frau Müller entscheiden, welchen Film sie zeigt. Dürfte sie prinzipiell beide Filme in ihrer Klasse zeigen?*

Ja. Frau Müller dürfte beide Filme in ihrer Klasse zeigen, denn die Wiedergabe in privaten Vorführungen ist gemäß § 15 Abs. 3 UrhG unproblematisch. Vorführungen im Klassenverband werden dabei in der Regel als private Vorführung angesehen, denn zwischen den Schüler*innen und den Lehrkräften besteht eine enge persönliche Beziehung. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Film geliehen oder gekauft wurde.

Achtung: Auch das am 1. März 2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) klärt die Frage, ob eine Vorführung innerhalb eines festen Klassenverbandes als private oder öffentliche Vorführung anzusehen ist, nicht eindeutig. So gibt es dazu nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen.

2. *Als Frau Müller am nächsten Tag ihrer Kollegin von ihrem Plan erzählt, mit ihren Schüler*innen einen Film zu schauen, beschließen die beiden Lehrerinnen, eine gemeinsame Filmaufführung für ihre Klassen zu organisieren. Ist dies erlaubt?*

Nein. Während die Wiedergabe im Klassenverband als private Vorführung angesehen werden kann, gilt für klassenübergreifende Vorführungen etwas anderes. Hier muss man davon ausgehen, dass die Teilnehmer*innen weniger durch eine enge, persönliche Bindung miteinander verbunden sind und die Vorführung daher eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Haben zwei Klassen in der Vergangenheit schon häufiger gemeinsame Unternehmungen durchgeführt, kann ausnahmsweise noch von einer nicht öffentlichen Wiedergabe ausgegangen werden – der Regelfall ist dies jedoch nicht.

Möglich ist im Falle einer öffentlichen Wiedergabe jedoch, kürzere Abschnitte eines Films zu zeigen. § 60a Abs. 1 UrhG bestimmt, dass für Lehrende und Teilnehmer*innen einer Veranstaltung zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen und zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes unter anderem auch öffentlich wiedergegeben werden dürfen. Hierunter fallen auch gemeinsame Unterrichtsstunden. Möglich ist dadurch zwar nicht, den gesamten Film zu zeigen, allerdings können anhand bestimmter Filmszenen Aufgaben entwickelt und diese besprochen werden. Gemäß § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG sind solche öffentlichen Wiedergaben sogar vergütungsfrei. Sollen jedoch mehr als 15% des Werkes genutzt werden, ist wiederum die Einwilligung des Urhebers nötig. Gleiches gilt nach § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG im Übrigen für solche Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Hier greift die Ausnahme für die öffentliche Wiedergabe kürzerer Abschnitte ebenfalls nicht.

Fallbeispiele für Lehrerinnen und Lehrer – Urheberrecht und Film im Unterricht

www.wer-hat-urheberrecht.de – Informationen, Ideen und Materialien für den Unterricht
eine Webseite von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz

3. *Herr Weber erwirbt einen Film käuflich und möchte ihn seinen Schüler*innen aus der Kursstufe zeigen. Darf er das?*

Weniger fest geschlossene Gruppen wie beispielsweise im Kurssystem können **nicht eindeutig als nicht öffentliche Gruppe** bezeichnet werden. Hier gehen die Meinungen der Jurist*innen auseinander. Im Zweifel sollten hier direkt die Nutzungsrechte für den schulischen nicht-gewerblichen Gebrauch mit öffentlichen Vorführrechten eingeholt werden. Institutionen, welche DVDs mit diesen Rechten (zum Verkauf und/oder Verleih) anbieten, finden Sie in der Linksammlung der Infothek unter www.wer-hat-urheberrecht.de/infotehke/infotehke-fuer-lehrkraefte/links-adressen-weitere-materialien.

Wie im vorgenannten Fall ist jedoch auch hier durch § 60a Abs. 1 UrhG zumindest die Möglichkeit eröffnet, kürzere Abschnitte eines Films ohne Bedenken zu zeigen. Auch hier gilt die Vergütungsfreiheit sowie die Einschränkung hinsichtlich solcher Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

4. *Frau Holmgren hat eine Blu-Ray ausgeliehen, die sie im Rahmen der Schuljahresabschlussfeier in der Aula zeigen möchte. Was muss sie beachten? Darf sie den Film vor allen Schüler*innen der Schule zeigen?*

Nein. Bei Schulvorführungen oder Schulkinoabenden wird wohl immer von einer öffentlichen Vorführung auszugehen sein. Daher sind die Nutzungsrechte vom Rechteinhaber*in von der Rechteinhaberin einzuholen (siehe hierzu Antwort 3). Zwar besteht auch hier die Möglichkeit, kürzere Abschnitte gemäß § 60a Abs. 1 UrhG zu zeigen – dies dürfte für die Durchführung eines Schulkinoabends allerdings weniger interessant sein.

5. *Herr Nowak leitet seit längerem eine Film-AG an seiner Schule. Um mit den Schüler*innen Filme zu sichten, bringt er Blu-Rays mit, die er in der Videothek der Stadt ausgeliehen oder käuflich erworben hat. Darf er die Filme im Rahmen seiner AG zeigen?*

Bei einer AG wird eine persönliche Beziehung der Teilnehmer*innen ähnlich wie einem Klassenverband wohl eher anzunehmen sein, sodass die Wiedergabe als privat eingestuft werden kann. Je nachdem, wie sich die AG darstellt, kann hier jedoch auch etwas anderes gelten, sodass **im Zweifelsfall** durchaus auch von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen sein könnte. Im Zweifel sollte Herr Nowak also mit Blu-Rays/DVDs arbeiten, **die mit Nutzungsrechten für den schulischen nicht-gewerblichen Gebrauch mit öffentlichen Vorführrechten** ausgestattet sind (siehe hierzu Antwort 3). Geht es nur darum, kürzere Szenen zu sichten, um den Schülern bestimmte Eigenarten der Filmkunst darzubringen, ist dies allerdings wiederum durch § 60a Abs. 1 UrhG gestattet. Zu beachten ist hierbei jedoch wiederum, dass für solche Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, diese Ausnahme nicht gilt. Dafür ist die Sichtung kürzerer Szenen nach § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG vergütungsfrei.

Fallbeispiele für Lehrerinnen und Lehrer – Urheberrecht und Film im Unterricht

www.wer-hat-urheberrecht.de – Informationen, Ideen und Materialien für den Unterricht
eine Webseite von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz

Fallbeispiel zum Vervielfältigen von Filmausschnitten und Videos

6. Seit Frau Müller mit ihren Schüler*innen im Unterricht einen Film gesehen hat, ist eine Woche vergangen. Um die Bilder des 90-minütigen Films in Erinnerung zu rufen und die anschließenden Aufgaben zu unterstützen, hat sie Ausschnitte aus dem Film auf eine DVD gebrannt. Als sie ihren Kolleg*innen davon erzählt, kommt im Lehrerzimmer eine Diskussion auf, ob das Arbeiten mit auf DVD gebrannten Filmausschnitten im Unterricht erlaubt ist. Nur darin, dass sie im Unterricht mit Filmstandbildern arbeiten dürften, sind sich die Lehrkräfte einig. Was ist Frau Müller urheberrechtlich nun gestattet?

§ 60a Abs. 1 UrhG erlaubt zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen und zu nicht kommerziellen Zwecken, bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen. Solange die Ausschnitte, die Frau Müller auf die DVD gebrannt hat, insgesamt gesehen also innerhalb dieser Grenze bleiben, wird ihr das vom Gesetz erlaubt.

Obacht gilt jedoch wiederum bei Werken, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Hier gilt die Erlaubnis zur Vervielfältigung gemäß § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG wiederum nicht, sodass eine Lizenz eingeholt werden müsste.

Fallbeispiele zur Online-Bereitstellung und -Nutzung von Filmausschnitten

7. Auch Herr Weber möchte nach der Filmsichtung in seiner Klasse mit Filmausschnitten arbeiten. Da die Schüler*innen in Gruppen an Computern arbeiten sollen, stellt er drei Ausschnitte auf die schulinterne Lernplattform, auf die die Schüler*innen Zugriff haben. Ist die Online-Bereitstellung von Filmausschnitten erlaubt?

Die Online-Bereitstellung fällt gesetzlich unter den Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung. Auch diese ist in § 60a Abs. 1 UrhG aufgenommen. Demnach kann Herr Weber **zur Veranschaulichung des Unterrichts und zur Lehre an der Bildungseinrichtung** bis zu 15% jedes Werkes für die Schüler*innen **über passwortgeschützte Lernplattformen, Schul-Intranets** etc. (nicht aber auf der Webseite der Schule oder anderswo frei zugänglich) zur Online-Nutzung bereitstellen.

Möchte Herr Weber diese Möglichkeit nutzen, muss er jedoch die Vergütungspflicht aus § 60h Abs. 1 UrhG beachten. Die öffentliche Zugänglichmachung ist gerade nicht vergütungsfrei ausgestaltet, was aus dem Wortlaut des § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG deutlich wird. Gemäß § 60h Abs. 4 UrhG werden derartige Vergütungen von Verwertungsgesellschaften eingezogen.

Bietet der*die Rechteinhaber*in jedoch die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im schulinternen Netz zu angemessenen Bedingungen an, muss man dort eine Lizenz einholen.

Achtung! Ausnahmen gelten jedoch sowohl für Bildungsmedien als auch für Filmwerke!

Bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist gemäß § 60a Abs. 3 Nr. 2 stets eine Lizenzierung erforderlich.

Fallbeispiele für Lehrerinnen und Lehrer – Urheberrecht und Film im Unterricht

www.wer-hat-urheberrecht.de – Informationen, Ideen und Materialien für den Unterricht
eine Webseite von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz

8. *Da die Schüler*innen von Herrn Weber länger brauchen als gedacht, bittet er sie, die Aufgaben zu Hause zu beenden. Da seine Schüler*innen auch von zu Hause aus auf die Lernplattform der Schule zugreifen können, ist das kein Problem. Aber ist dies ein Problem für das Urheberrecht?*

Diese Frage war in der Vergangenheit nicht eindeutig zu beantworten, da § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. die Bereitstellung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung derart formulierte, dass Unsicherheit darüber herrschte, ob der Zugriff nur „während“ des Unterrichts stattfinden durfte oder auch darüber hinaus. Dabei war allerdings schon damals die Mehrheit der Auffassung, dass die Intention des Gesetzgebers gewesen sei, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu fördern.

Nunmehr bestimmt § 60a Abs. 1 UrhG, dass die öffentliche Zugänglichmachung lediglich „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen“ erfolgen muss. Bleibt also ein zumindest inhaltlicher Unterrichtsbezug erkennbar, sollte auch die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Nutzung der Werke von der Schrankenregelung privilegiert sein. Wichtig ist hierbei wiederum die Einschränkung aus § 60a Abs. 3 Nr. 2 hinsichtlich solcher Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Auch die Vergütungspflicht aus § 60h Abs. 1 UrhG ist zu beachten.

9. *Sein Kollege Herr Nowak hatte ebenfalls die Idee, Filmausschnitte für seine Film-AG hochzuladen. Er hatte die Ausschnitte aber nicht auf der schulinternen Lernplattform, sondern direkt auf der offiziellen Schulwebseite im Bereich „Film-AG“ hochgeladen. Herr Weber weist ihn darauf hin, dass dies nicht zulässig sei. Herr Nowak entgegnet, der Film sei aber bereits vor 15 Jahren im Kino gelaufen. Warum ist dies trotzdem nicht zulässig? Und hätte er die Ausschnitte auf seine private, öffentlich zugängliche Internetseite stellen dürfen?*

Nein. Die Schranke aus § 60a Abs. 1 UrhG erfordert es, dass die öffentliche Zugänglichmachung „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen“ erfolgt. Dabei könnte man zwar der Meinung sein, hier werde nur im Sinne der Finalität vorausgesetzt, welchen Zweck das Hochladen der Ausschnitte verfolge. Allerdings ist § 60a Abs. 1 UrhG als Beschränkung der Urheberrechte restriktiv zu verstehen, sodass die Erlaubnis nur dann einschlägig ist, wenn gewährleistet wird, dass nur ein abgegrenzter Teilnehmerkreis auf die Materialien zugreifen kann. Das ist weder auf der öffentlich zugänglichen Schulwebsite noch auf einer privaten, öffentlich zugänglichen Internetseite der Fall. Das Alter des Films spielt hier keine Rolle – erst 70 Jahre nach dem Tod aller Urheber*innen entfällt der urheberrechtliche Schutz.

Fallbeispiele zum Abspielen von Videostreams

10. *Frau Schilling hat einen privaten Account auf einer Video on Demand-Seite. Wenn sie einen Film schauen möchte, zahlt sie für die einmalige Sichtung eine Gebühr. Jetzt hat sie dort einen Film gefunden, den sie gerne in ihrer Klasse zeigen möchte. Aber sie weiß nicht, ob sie in der Schule einen Film streamen darf, noch dazu, wenn der Zugang zur Seite über ihren privaten Account läuft?*

Das Abspielen eines Streams im Klassenverband stellt keine öffentliche Wiedergabe dar und ist daher – entsprechend dem Abspielen einer DVD – erlaubt.

Jedoch gilt auch hier, analog zum Abspielen einer DVD im Klassenverband, dass auch das am 1. März 2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) die Frage, **ob eine Vorführung innerhalb eines festen Klassenverbandes als private oder öffentliche Vorführung anzusehen ist, nicht endgültig klärt. So gibt es dazu nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen.**

Etwas anderes gilt wiederum, wenn der Klassenverband aufgehoben wird, etwa wenn mehrere Klassen gemeinsam den Film schauen sollen. In diesen Fällen liegt nämlich eine öffentliche Wiedergabe dar, bei der § 60a UrhG für den schulischen Gebrauch wiederum nur die Wiedergabe von 15% eines Werkes erlaubt. Das Abspielen von Streams aus dem privaten Account einer VoD-Seite im schulischen Bereich kann allerdings die Nutzungsbedingungen des Anbieters verletzen. Hier sollte also genau geprüft werden, wie die Nutzungsbedingungen ausgestaltet sind.

11. *Als Frau Schilling ihre Kollegin fragt, rät ihr diese, nur Filme zu zeigen, die sie auf YouTube findet. Da diese Filme ja öffentlich zugänglich sind, dürften sie auch im Unterricht gezeigt werden. Hat die Kollegin recht?*

Beim Abspielen von Videos über YouTube-Kanäle von offiziellen Einrichtungen (wie zum Beispiel dem British Film Institute) kann von einer rechtmäßigen Nutzung ausgegangen werden. Bei der Wiedergabe von anderen Videos über YouTube oder ähnlichen Seiten ist allerdings nicht immer eindeutig geklärt, ob das Videomaterial rechtmäßig genutzt wird oder nicht. **Hier ist Vorsicht geboten.**

12. *Frau Müller hat gehört, dass man beim Abspielen von Videostreams darauf achten muss, dass es sich bei den Filmen und Ausschnitten nicht um „offensichtlich rechtswidriges“ Material handelt. Was ist „offensichtlich rechtswidriges Material“? Und was kann im Gegenzug problemlos abgespielt werden?*

Hier ist Vorsicht geboten, denn was als „offensichtlich rechtswidrig“ angesehen werden muss, ist nicht unumstritten. Zunächst ist festzuhalten, dass als rechtswidrig all das **Material** anzusehen ist, **das unter Verletzung der Rechte des Urhebers*der Urheberin oder sonstigen Rechteinhaber*innen erstellt wurde**. Die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung soll nach inzwischen überwiegender Meinung nach objektiven Kriterien bestimmt werden, das heißt es kommt auf den Bildungs- und Kenntnisstand des einzelnen Nutzers*der einzelnen Nutzerin nicht an. Das Merkmal gilt als erfüllt, wenn ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, dass die Vorlage rechtswidrig hergestellt wurde. Andere Stimmen sprechen davon, dass kein ernsthafter Zweifel bzw. kein vernünftiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorlage bestehen darf. Als gesichert gilt, dass dem*der Nutzer*in keine Verpflichtung zu Nachforschungen über die Rechtmäßigkeit der Vorlage zukommt. **Problemlos abgespielt werden darf im Gegenzug sämtliches Material, bei dem die Rechtmäßigkeit offensichtlich ist.** Dies ist beispielsweise der Fall bei eigenem Material offizieller Stellen, welches von diesen selbst hochgeladen wurde.

Fallbeispiele zur Bearbeitung von Filmen und Filmausschnitten

13. In der Film-AG von Herrn Nowak waren die Schüler*innen aktiv. Sie haben über mehrere Wochen mit ihren Smartphones eigene Filme gedreht. Einige Schüler*innen haben sogar ihre Lieblingsmusik unter die Bild- und Tonspur des Films gelegt. Ein Schüler war sich nicht sicher, ob er einfach ein Lied seiner Lieblingsband verwenden darf, um seinem Film eine bessere Stimmung zu verleihen. Da zu seinem Film aber eine klassische Musik ohnehin besser passen würde, entscheidet er sich, ein Klavierstück, das er gerade im Klavierunterricht spielt, aufzunehmen und für seinen Film zu verwenden. Beim „Tag der offenen Tür“ sollen alle Filme gezeigt werden, um die Arbeit der Film-AG zu präsentieren. Was muss Herr Nowak nun beachten? Welche Filme dürfen gezeigt werden?

Die **Filme ohne musikalische Unterlegung können problemlos gezeigt werden**, da die Schüler*innen selbst daran das Urheberrecht innehaben. **Nimmt ein*e Schüler*in ein eigenes (selbst geschriebenes) Lied auf, so darf er*sie dieses ebenfalls dem Film unterlegen.**

Problematisch ist die Lage, wenn es sich um **Lieder handelt, die von anderen Urheber*innen stammen**. Das betrifft sowohl kommerziell aufgenommene Stücke als auch solche, die ein Schüler im Klavierunterricht spielt und aufnimmt, solange der*die Komponist*in und Urheber*in nicht bereits seit mehr als 70 Jahren verstorben ist. Da die Wiedergabe am Tag der offenen Tür eine öffentliche Wiedergabe darstellt, sind hierfür grundsätzlich die Nutzungsrechte der Rechteinhaber*innen der Lieder einzuholen.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn nur kurze Teile eines Liedes genutzt werden sollen, da in diesem Fall wiederum die Schranke aus § 60a Abs. 1 UrhG greift. Danach dürfen wiederum 15% eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und auch öffentlich wiedergegeben werden, wenn dies zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen erfolgt. Dass es sich um einen Tag der offenen Tür handelt, ist dabei unschädlich, da gemäß § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG dies auch für Dritte geschehen darf, soweit dies der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Wird beim Tag der offenen Tür mit den Videos also dargestellt, welche Kenntnisse die Schüler*innen in der Film-AG erworben haben, dürften zumindest kürzere Teile der Musikwerke genutzt werden.

Alternativ können die Schüler*innen mit **freier Musik** oder CC-lizenzierter Musik arbeiten. Eine Übersicht über Internetseiten, auf welchen freie Musik kostenlos zur Verfügung gestellt wird, finden Sie in der > Infothek.

14. Damit die Schüler*innen auch ihren Freunden und Eltern die Filme zeigen können, lädt Herr Nowak die Filme auf die Internetseite der Schule. Darf er das? Welche Filme dürfen hochgeladen werden?

Auch das Hochladen auf der öffentlich zugänglichen Website der Schule ist dann problematisch, wenn nicht alle Nutzungsrechte für urheberrechtlich geschützte Werke eingeholt wurden. **Für die Filme, die mit bekannten Liedern von anderen Künstler*innen unterlegt sind, müssten also zunächst die Nutzungsrechte eingeholt werden.** Um dies zu umgehen, können die Schüler*innen auch mit freier Musik oder CC-lizenzierter Musik arbeiten. Filme, in welchen **freie Musik** verwendet wird, können auf der Internetseite der Schule **zur öffentlichen Sichtung hochgeladen werden** (siehe hierzu auch Antwort 13).

Eine Privilegierung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 UrhG könnte zwar ebenfalls einschlägig sein. Hier dürfte jedoch fraglich sein, ob das Hochladen auf eine Plattform ohne Zugangsbeschränkung noch der Präsentation des Unterrichts für Dritte dient. Werden nur 15% von geschützten Werken genutzt, könnte dies einschlägig sein, jedoch besteht hier durchaus Unsicherheit. Im Zweifel sollte eine Zugangsbeschränkung zu den hochgeladenen Dateien eingerichtet werden, sodass nur Freunde und Familie der Schüler*innen auf die Videos zugreifen können.

15. An der benachbarten Schule hatte Frau Yildirim dreiminütige Filmausschnitte für ihre Schüler*innen im Intranet hochgeladen. In kleinen Gruppen sollen die Schüler*innen diese Ausschnitte nun bearbeiten. Gruppe 1 soll eine neue Musik unter die Bildspur legen, um die Wirkung der Filmmusik zu erkennen; Gruppe 2 ist angehalten, einen neuen Dialog einzusprechen und unter die Bildspur zu legen, um über die Wechselwirkung zwischen Bild- und Tonspur nachzudenken und Gruppe 3 hat den Auftrag, einzelne Einstellungen zu entfernen, um die Bedeutung der Montage wahrzunehmen. Ist es den Schüler*innen erlaubt, die Bearbeitungen am Material umzusetzen? Welche Möglichkeiten gibt es?

Für die Änderung und Bearbeitung sowie die Entstellung von urheberrechtlich geschützten Werken gelten besondere Regelungen aus §§ 14, 39, 60a, 62 Abs. 4 UrhG.

Gemäß § 14 UrhG hat der*die Urheber*in das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, wenn diese geeignet ist, seine berechtigten und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Eine Entstellung dürfte jedoch durch die oben genannten Änderungen nicht vorliegen, sodass § 14 UrhG die Bearbeitungen nicht verbietet.

Etwas anderes kann sich sodann aber aus § 39 Abs. 1 UrhG ergeben. Hiernach darf selbst derjenige*diejenige, der*die Nutzungsrechte an einem Werk hat, weder das Werk selbst, noch dessen Titel oder die Urheberbezeichnung ändern, wenn er*sie hierzu keine Einwilligung des Urhebers*der Urheberin hat. Frau Yildirim steht es also frei, Nutzungsrechte für die genutzten Werke und die Einwilligungen der Urheber*innen in die Änderungen einzuholen. Dies dürfte in der Praxis jedoch nur schwer machbar und eher unattraktiv sein. Frau Yildirim und ihren Schüler*innen wird jedoch durch § 62 Abs. 4 UrhG geholfen. Nach dessen Satz 1 dürfen zunächst bei Nutzungen für Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG Sprachwerke geändert werden, wenn es für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich ist. Allerdings bestimmt auch hier Satz 2, dass dafür eine Einwilligung nötig ist. Milde Erleichterung verschafft allenfalls Satz 3, wonach die Einwilligung als erteilt gilt, wenn der*die Urheber*in oder sein*e Rechtsnachfolger*in nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderungsabsicht und Hinweis auf die sodann laufende Frist der Änderung widerspricht. Frau Yildirim müsste hiernach also recht frühzeitig planen.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und nunmehr in § 62 Abs. 4 Satz 4 geregelt, dass bei Nutzungen für Unterricht und Lehre nach § 60a eine Einwilligung nicht nötig ist, wenn Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden. Hieraus ergibt sich über die Pflicht der Kenntlichmachung jedoch auch die Voraussetzung, dass die Nutzung nach § 60a UrhG erfolgen muss. Änderungen sind daher wiederum nur möglich, wenn insgesamt lediglich 15% eines Gesamtwerkes genutzt werden, dies zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre erfolgt und es sich nicht um solche Werke handelt, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Um die schulische Filmarbeit zu erleichtern sind Filme, die über größere Mediendistributionssysteme (siehe hierzu [>Linksammlung in der Infothek](#)) zugänglich gemacht werden, teilweise **mit einem speziellen Bearbeitungsrecht** ausgestattet. **In diesem Fall können diese Filme oder Filmausschnitte im Rahmen des Unterrichts, nicht aber darüber hinaus, bearbeitet werden.**

Fallbeispiele für Lehrerinnen und Lehrer – Urheberrecht und Film im Unterricht

www.wer-hat-urheberrecht.de – Informationen, Ideen und Materialien für den Unterricht
eine Webseite von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz
Stand: Berlin, März 2019